Bundesrat Drucksache **257/1/98**

28.04.98

Empfehlungen der Ausschüsse

Fz - In - Wi

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie

Der federführende **Finanzausschuß** (Fz),
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In) und
der **Wirtschaftsausschuß** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In
Wi

1. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz)

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 sind
die Worte "soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,"
zu streichen.

In

b) In Nummer 3 sind
nach dem Wort "entgegenzunehmen"
die Worte ", soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen"
einzufügen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

zu Buchst. a:*)

Wi Selbständige Bausparkassen in der öffentlich-rechtlichen Rechtsform stehen sämtlich in engem Verbund mit anderen Kreditinstituten der Sparkassenorganisation und damit anderen öffentlich-rechtlichen Instituten. Es ist deshalb folgerichtig, diese in die Institutsgruppe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, den öffentlich-rechtlichen Instituten, grundsätzlich einzuordnen, dies unbeschadet der Frage, ob nicht auch Landesbausparkassen in die Institutssicherung nach § 12 einzubeziehen sind.

In Die Landesbausparkassen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform stehen in engem Verbund mit den Kreditinstituten der Sparkassenorganisation; einige Landesbausparkassen (etwa die LBS Bayern) sind unselbständiger Teil der Landesbank; es ist deshalb nicht vertretbar, die Landesbausparkassen den privatrechtlichen Bausparkassen zuzuordnen.

In zu Buchst. b:

Folge der vorgeschlagenen Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

*) Die beiden Absätze der Begründung werden redaktionell zusammengeführt.

...

Zu Artikel 1 (§ 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz)

Artikel 1 § 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12 Institutssichernde Einrichtungen

In Wi 2. (1) Institute, die den Sicherungseinrichtungen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken angeschlossen sind, sind keiner Entschädigungseinrichtung zugeordnet, solange diese Sicherungseinrichtungen aufgrund ihrer Satzungen die angeschlossenen Institute selbst schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleisten und über die dazu erforderlichen Mittel verfügen (institutssichernde Einrichtungen).

In 3. (2) Die institutssichernden Einrichtungen unterliegen unbeschadet der fortbestehenden Aufsicht anderer staatlicher Stellen hinsichtlich der Anforderungen nach Abs. 1 der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt. § 7 Abs. 3 und § 10 Satz 1 und Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Die institutssichernden Einrichtungen sind verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank Änderungen ihrer Satzung anzuzeigen. Das Nähere über die Aufsicht kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung nach Anhörung der institutssichernden Einrichtungen bestimmen."

Begründung:

Zu Absatz 1:

In Wi Die Einbeziehung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes in die Umschreibung der bestehenden Sicherungseinrichtungen ist notwendig, um eine Gesamtbetrachtung des bestehenden und bewährten Haftungsverbundes zwischen regionalen Sparkassenstützungsfonds und der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen sowie dem 1990 eingerichteten Sicherungsfonds der Landesbausparkassen zu ermöglichen. Der seit 1975 bestehende und 1990 erweiterte Haftungsverbund dieser Sicherungssysteme stellt ein zuverlässiges, wirkungsvolles und finanzstarkes Institutssicherungssystem dar. Im Hinblick auf die Mechanismen für Krisenfälle sind vor dem Hintergrund dieses Gesetzes vermutlich Anpassungen der Statuten der verschiedenen Stützungsfonds notwendig, die jedoch das System in seinen wesentlichen Grundzügen nicht antasten, eher verbessern. Die vorgeschlagene Formulierung [des Gesetzes, auch zu Absatz 2,] gewährleistet die Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt in Hinblick auf die notwendige Sicherstellung der Liquidität und Solvenz. Im übrigen entspricht dies den materiellen Anforderungen der beiden umzusetzenden EG-Richtlinien.

[] Wi

...

Darüber hinaus ist klarzustellen, daß nicht lediglich die Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes bei einer Zugehörigkeit zu einer institutssichernden Einrichtung entfällt, vielmehr auch die Zuordnung zu einer Entschädigungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 2. Die sonst gegebenenfalls fortbestehende Zuordnung von Instituten, welche nach § 12 Abs. 1 gesichert sind, paßt auch nicht zu den §§ 3 und 11 des Entwurfs, wonach die zuständige Entschädigungseinrichtung bis zum Ausschluß des Instituts wegen Pflichtverletzung für Altverbindlichkeiten den Kunden haftet. Auch ist das Fortbestehen einer Zuordnung zu einer Entschädigungseinrichtigung europarechtlich nicht erforderlich, da nach den Richtlinien die Pflichtmitgliedschaft in einer Entschädigungseinrichtung wegfallen kann.

Zu Absatz 2:

In

In Anlehnung an § 52 des Kreditwesengesetzes in der geltenden Fassung ist durch die vorgesehene Einfügung sicherzustellen, daß die für die Sicherungseinrichtungen der Sparkassenorganisation bestehende Sparkassenaufsicht durch die zuständigen Länderbehörden unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt werden kann. Darüber hinaus soll die bislang vorgesehene Bezugnahme auf § 10 Satz 2 dieses Gesetzes entfallen, denn die Einholung der Zustimmung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vor Ernennung des mit der Prüfung der Entschädigungseinrichtung beauftragten Wirtschaftsprüfers ist angesichts der gewachsenen und bewährten Prüfungsstrukturen im Sparkassen- und genossenschaftlichen Bereich nicht erforderlich. Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers fordert bereits das Gesetz (siehe § 10 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

...

4. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG)
Fz Artikel 6 Nr. 1 (§ 3 Nr. 21 GewStG)

In Artikel 5 Nr. 1 und in Artikel 6 Nr. 1 sind in § 5 Abs. 1 Nr. 16 bzw. § 3 Nr. 21 jeweils nach den Worten "anerkannt waren" der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"Die Steuerbefreiung ist für wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht ausschließlich auf die Erfüllung der begünstigten Aufgaben gerichtet sind;"

Begründung:

Die (partielle) Besteuerung wirtschaftlicher Bereiche (z. B. von Kantinen) erscheint aus Wettbewerbsgründen geboten und hat auch in anderen Fällen der Steuerbefreiung ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden (vgl. § 14 der Abgabenordnung sowie § 5 Abs. 1 Nr. 7, 9, 19, 22 des Körperschaftsteuergesetzes). Zwingende Gründe, hier abweichend von diesen Regeln vorzugehen, sind nicht erkennbar.